

**Außenbereichssatzung
der Gemeinde Hohenpolding gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Ramperting**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Hohenpolding werden gemäß der in der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 6 BauGB.
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für Landwirtschaft oder Wald widersprechen
oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.
- § 3 Zulässigkeitsbestimmungen für Vorhaben**
(1) Für Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten und mit einer Grundfläche von maximal 200 m² zulässig.
(2) Für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, ist eine Grundfläche von maximal 800 m² zulässig.
- § 4 In-Kraft-Treten**
Diese Satzung tritt gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenpolding, den
1. Bürgermeister

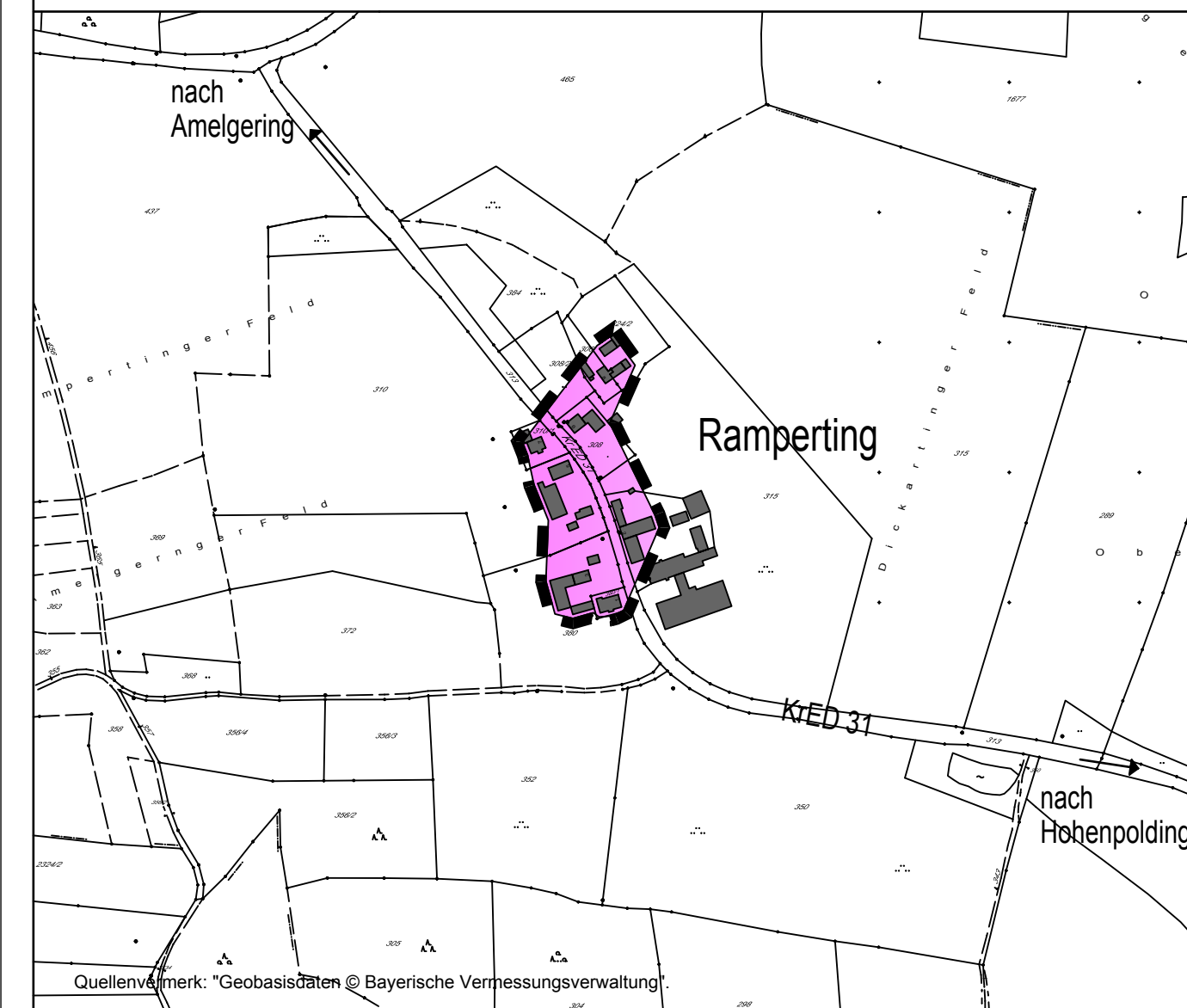
Verfahrensvermerke

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat Hohenpolding hat am 21.03.2017 die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Ramperting" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 03.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB):**
Der Entwurf der Aussenbereichssatzung in der Fassung vom 25.04.2017 wurde mit Begründung in der Zeit vom 15.05.2017 bis 16.06.2017 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.05.2017 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
- BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB):**
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 15.05.2017 bis 16.06.2017 stattgefunden.
- ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB):**
Der Entwurf der Aussenbereichssatzung in der Fassung vom 25.07.2017 wurde mit Begründung in der Zeit vom 07.08.2017 bis 15.09.2017 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 31.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
- ERNEUTE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB):**
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 07.08.2017 bis 15.09.2017 stattgefunden.
- SATZUNGSBESCHLUSS**
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2017 diese Außenbereichssatzung als Satzung beschlossen.
- AUSFERTIGUNG**
Hohenpolding, den 29.11.2017
1. Bürgermeister

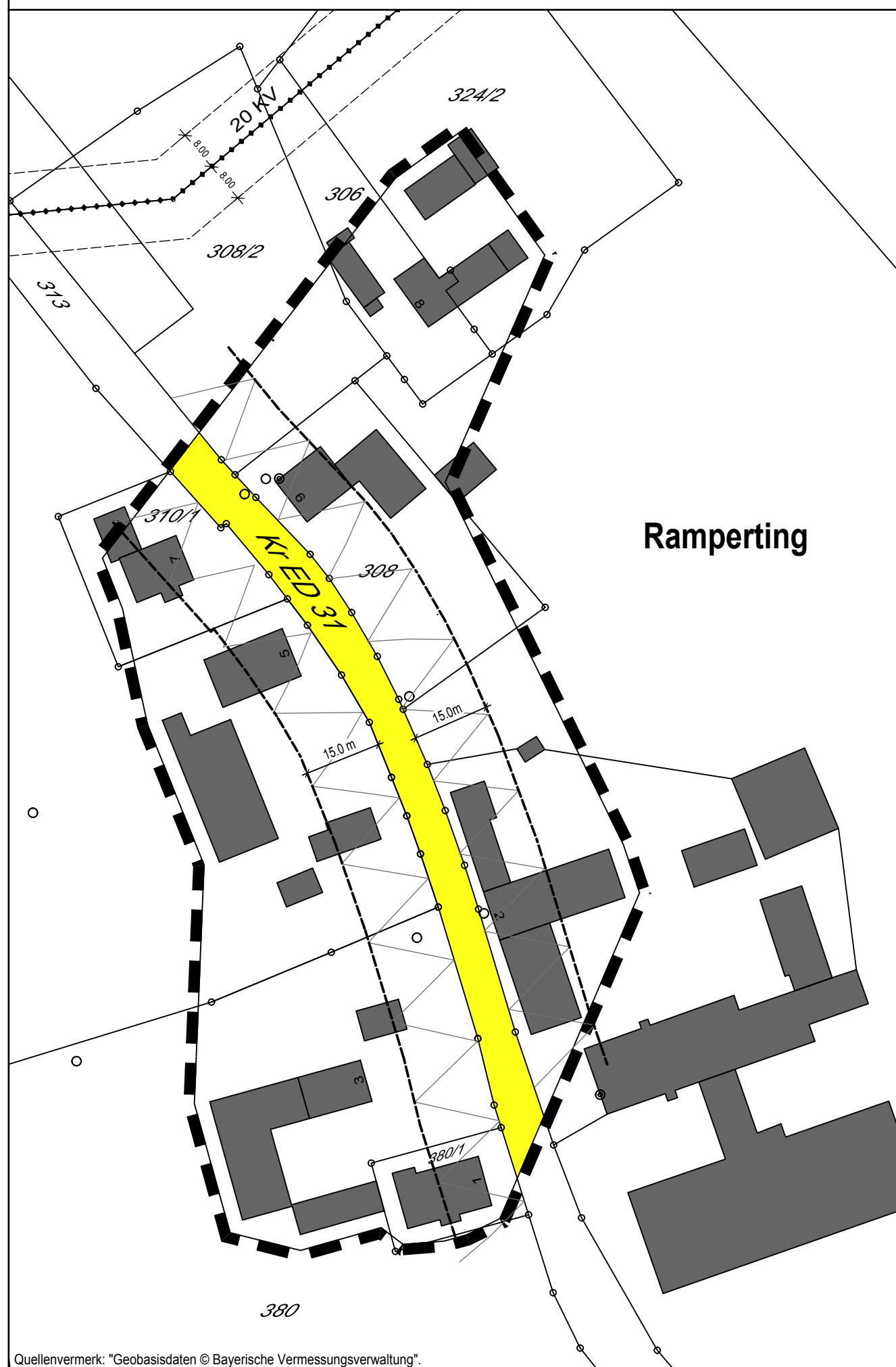
Verfahrensvermerke

- BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN: (§ 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB):**
Der Beschluss dieser Satzung durch den Gemeinderat wurde am 30.11.2017 gemäß Par. 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.
Die Außenbereichssatzung wird mit der Begründung seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Hohenpolding, den 01.12.2017
1. Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:5.000



Planzeichnung M = 1:1.000



Zeichenerklärung

- Räumlicher Geltungsbereich der Außenbereichssatzung
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücks-Nummern
- vorhandene Gebäude
- oberirdische Stromtrasse mit Schutzstreifen, nachrichtliche Übernahme
- Anbauverbotszone gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG (beidseits vom äußeren Rand der Fahrbahndecke 15,0 m)
Hinweis gemäß Stellungnahme Staatl. Bauamt Freising:
Für die bestehenden Gebäude wird eine Ausnahmegenehmigung von der Anbauverbotszone erteilt.
- Maßzahlen (in Meter)

AUSSENBEREICHSSATZUNG

"RAMPERTING"

GEMEINDE
LANDKREIS
REG.BEZIRK

HOHENPOLDING
ERDING
OBERBAYERN

PRÄAMBEL
Die Gemeinde Hohenpolding erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S.335), und Art. 81 Abs. 2 Bayerische Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017, (GVBl. S. 375), diese Außenbereichssatzung als Satzung.

Endfassung vom 28.11.2017



Entwicklung und
Gestaltung
von Landschaft

E G L

Plan Nr. 021702.401
Maßstab 1:1000
Entwurf 25.04.2017
28.07.2017

Landshut, den 28.11.2017

Dipl. Ing. Eva Weinzierl
Landschaftsarchitekt

Neustadt 452
84028 Landshut
Tel. 0871-92393-0
Fax 0871-92393-18